

Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Personen aus der Ukraine

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration informiert

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat ein Informationsblatt zur aktuellen Sach- und Rechtslage herausgegeben. Es enthält folgende Informationen:

1. Vertriebene und Geflüchtete aus der Ukraine gelten in der EU nicht als „Asylsuchende“. Sie können sofort bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen.
2. Sie bekommen sofort Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Das bezieht sich auch bei der Bitte um Unterstützung für Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn noch kein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt worden ist oder noch keine Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis vorliegt.
3. Für Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz ist es eigentlich notwendig, dass privates Vermögen vorher aufgebraucht worden ist. Das Vermögen wird auch erfragt. Die deutschen Behörden gehen aber davon aus, dass Vermögen in der Ukraine und ein mitgebrachtes Auto nicht angerechnet werden. Die Betroffenen bekommen trotzdem Leistungen.
4. Wer aus der Ukraine geflüchtet ist und keine ukrainische Staatsbürgerschaft bzw. dauerhafte ukrainische Aufenthaltsberechtigung hat, soll unbedingt bei der Ausländerbehörde sofort einen Asylantrag stellen. Auch damit sind Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz möglich.
5. Die Zuweisung von Geflüchteten aus der Ukraine regelt für ganz Hessen das Regierungspräsidium in Darmstadt. Als Datum der Zuweisung gilt der erste offizielle Behördenkontakt. Also bitte so schnell wie möglich anmelden!
6. Bei Bedarf ist auch die Aufnahme in Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen möglich. Betreuerinnen und Betreuer bzw. die Leitung der angesprochenen Einrichtung sollen sich so schnell wie möglich mit der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Verbindung setzen.

Hier folgt das Informationsblatt des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration in Kopie. Bitte drucken Sie es aus und nehmen es zu Ämtern, Behörden und Ärzten mit. Positive Entscheidungen können dadurch erleichtert werden.



**Informationen Aufnahme Versorgung und Unterbringung
von Personen aus der UKR
(Stand: 31.03.2022)**

1. Aufenthaltsrechtliche Einordnung

Anders als 2015/2016 geht es bei der aktuellen Aufnahme und Unterbringung von Personen aus der UKR grundsätzlich nicht um die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden.

Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) kommt für Vertriebene aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung. Seitdem können vom Ratsbeschluss umfasste Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten.

Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Dies ist die Ausländerbehörde des Wohnortes; besteht noch kein fester Wohnort, ist dies die Ausländerbehörde des Aufenthaltsorts.

2. Leistungsberechtigung

Für Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) Alt. 2 AsylbLG eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungsberechtigung ergibt sich für den vom Ratsbeschluss umfassten Personenkreis bereits mit Aushändigung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

Erfolgt zunächst keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, ergibt sich eine Leistungsberechtigung auch bei sonstiger Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG, da dies als Schutzgesuch gewertet wird.

In Bezug auf die Versorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung wird insbesondere

auf § 6 Abs. 2 AsylbLG verwiesen. Die in dieser Norm gefasste privilegierte Gesundheitsversorgung ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung von Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Beispielhaft genannt sind unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Dies kann z.B. auch die Gewährung psychotherapeutischer Behandlungen, einschließlich der erforderlichen Sprachmittlung, umfassen. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass auch bei vergleichbaren und gleichgewichtigen Bedürfnissen eine Anwendung in Betracht kommt. Darüber hinaus sind neben medizinischer Hilfe auch erforderliche sonstige Hilfen zu gewähren.

Einordnung BMAS vom 24.03.2022

Das BMAS hat sich zu Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf nunmehr wie folgt geäußert:

„Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besondere Bedarfe, die über die von §§ 3 und 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe hinausgehen, ermöglicht § 6 Absatz 1 AsylbLG die Gewährung von Leistungen zur Deckung derartiger besonderer Bedarfe. Dies kann auch erforderliche Pflegeleistungen sowie Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls.

Darüber hinaus enthält § 6 Absatz 2 AsylbLG eine spezielle Regelung für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG (oder auch einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung), die besondere Bedürfnisse haben. Die Aufzählung der Fälle, in denen besondere Bedürfnisse vorliegen, ist dabei in § 6 Absatz 2 AsylbLG nicht abschließend geregelt. Nach hiesiger Ansicht können hierunter auch Personen gefasst werden, bei denen besondere Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung oder eines Pflegebedarfs vorliegen. Diesen Personen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, wobei mit Blick auf Menschen mit Behinderungen auch nach § 6 Absatz 2 AsylbLG Leistungen in Betracht kommen können, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Hinsichtlich des Umfangs ist im Einzelfall zu entscheiden, was erforderlich ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 AsylbLG besteht – anders als in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 – kein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde.

Hinsichtlich der Umsetzung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen haben wir aus einigen Ländern die Rückmeldung erhalten, dass mit einer engen Kooperation zwischen den AsylbLG-Leistungsbehörden und den für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständigen Stellen in der aktuellen Situation positive Erfahrungen gemacht

wurden. Auch wenn die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht zuständig sind, regen wir daher an, eine enge Einbindung in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.“

3. Vermögensprüfung

Das Vorhandensein verwertbaren Vermögens soll erfragt werden. Solches ist nach den Regelungen der §§ 7 und 7a AsylbLG zunächst einzusetzen. Grundsätzlich wird in der gegenwärtigen Situation davon auszugehen sein, dass auf in der Ukraine bestehendes Vermögen nicht zugegriffen werden kann und dieses mithin nicht einsetzbar ist. Auch Fahrzeuge sollen den Antragstellern belassen werden.

4. Asylverfahren

Weitere Personen, die nicht vom Beschluss des Rates der Europäischen Union umfasst sind und somit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können, haben die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Die Leistungsberechtigung ergibt sich in diesen Fällen regelmäßig aus § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 1a AsylbLG.

5. Verteilverfahren

Die Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt Dezernat II 25 erfolgt aktuell an die kreisfreie Stadt oder den Landkreis, in dem der Antragssteller aufhältig ist. Im Fall des Aufenthalts in einer Sonderstatusstadt werden die Kreisausschüsse gebeten, auf die Sonderstatusstadt zuzuweisen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt datiert die Zuweisungen auf das von der Ausländerbehörde angegebene Datum des Erstkontakts mit den geflüchteten Personen zurück. Fortan sollen vorrangig die Ausländerbehörden und nicht die Sozialämter Meldungen zur Zuweisung vornehmen. Entscheidend ist, dass immer nur eine koordinierte Meldung abgegeben wird.

6. Anwendung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)

Sollen Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf in Einrichtungen, die unter das HGBP fallen, untergebracht werden, bitten wir Sie sich rechtzeitig – möglichst vor Aufnahme- mit der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht in Verbindung zu setzen und etwaige Befreiungsmöglichkeiten von den Anforderungen des Gesetzes miteinander abzustimmen. Wir sind derzeit im Austausch mit dem Regierungspräsidium Gießen, um etwaige in Frage kommende Befreiungsmöglichkeiten vorab festzulegen. Wichtig ist es auch, z. B. den Einrichtungsbeirat in die Aufnahme miteinzubeziehen.

Bei pflegebedürftigen Personen bitten wir darüber hinaus um eine Verständigung mit den Landesverbänden der Pflegekassen und bei Menschen mit Behinderung mit dem zuständigen Eingliederungsträger